

Adressat:

An alle Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen und Hilfe zum Lebensunterhalt

Kundeninformation zur neuen DSGVO ab 25.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 25.05.2018 gilt zum Schutz Ihrer Daten neben den aktuellen Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

Was genau bedeutet das für Sie?

Große Veränderungen kommen durch die DSGVO nicht auf Sie zu. In erster Linie soll der Schutz Ihrer persönlichen Daten noch verstärkt werden. Sie sollen wissen, was mit Ihren Daten im Sozialamt Ihrer Kommune passiert und welche Kontrollen Sie über die Daten haben.

Sozialdaten werden in § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X unter Verweis auf die Definition zu personenbezogenen Daten in Art. 4 Nr. 1 DSGVO definiert. Sie werden von einer in § 35 SGB I genannten Stelle (Sozialhilfeträger) im Hinblick auf ihre Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet.

Ihre persönlichen Daten dienen dazu, die von Ihnen beantragten Leistungen zu prüfen und Ihnen die zustehenden Leistungen bereitzustellen.

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten kann es zudem notwendig sein, diese an Dritte weiterzugeben. Dies kann beispielhaft die Rentenversicherung oder das Bundeszentralamt für Steuern sein.

Wer Sozialleistungen beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können.

Hierzu zählen die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen und die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten.

Ihre zur Inanspruchnahme von Leistungen erteilten Daten werden 10 Jahre nach Beendigung des Leistungsfalles gelöscht. Bestehen noch Forderungen (Rückforderungen, Erstattungsbescheid, Darlehen) werden die Daten 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren.

Welche Rechte haben Sie?

Jeder hat das Recht von seiner Grundsicherungsstelle eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

Sofern nachgewiesen wird, dass die Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt. Wurden personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet oder sind nicht mehr erforderlich, werden sie unverzüglich gelöscht.

Weitere Informationen entnehmen Sie der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Bad Sassendorf

Anlage Hinweise zum Datenschutz

Ab dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung der Leistungserbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Ihre zuständige Grundsicherungsstelle ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Nr. 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Leistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann die Grundsicherungsstelle auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstituten) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehenden Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder (frühere/getrenntlebende) Ehepartner) nach § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder (Leistungsbezieher oder Mitglieder der Einsatzgemeinschaft), auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt. Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen nach dem SGB II, aus versicherungspflichtige, geringfügige Beschäftigungen oder Kapitalerträgen bestehen oder in welcher Höhe zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen von Statistiken

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistiken nach §§ 121 ff. SGB XII verwendet. Die Daten dürfen hierfür

an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, an das Statistische Bundesamt, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden.

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Grundsicherungsstelle gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Grundsicherungsstelle. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Grundsicherungsstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrages auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung in der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt im öffentlichen Interesse liegen (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Grundsicherungsstellen bzw. mit der von Ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten / Adressen

- Verantwortliche/r: Gemeinde Bad Sassendorf- Der Bürgermeister, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf, Telefon 02921/5050
E-Mail: post@bad-sassendorf.de
- Datenschutzbeauftragter: Kreis Soest, Abteilung Rechnungsprüfung und Datenschutz
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefon 02921/302510 und 302511
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
- Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf; Tel.: 0211/38424 - 0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de